

Flugblatt

zu Problemen des Daten- bzw. Vertrauensschutzes in deutschen Sorgerechtsverfahren

Es folgt eine Übersicht über nach meiner Erfahrung oft zu beobachtende Fehler bzw. eigentlich strafbare Handlungen im Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder kann anhand seiner Geschichte und nach Akteneinsicht bei Jugendamt und Gericht überprüfen, ob auch er bzw. seine Familie davon betroffen ist.

Man sollte zunächst wissen, daß Richter, Jugendamtsmitarbeiter und Diplom- Psychologen ebenso wie Ärzte und Rechtsanwälte zu dem Kreis der Personen zählen, die im Umgang mit personenbezogenen Daten/ Geheimnissen besonderen Anforderungen unterliegen. Geschwätzigkeit bzw. gar gezieltes Streuen personenbezogener Daten (inkl. Gerüchten/ Desinformationen) ist diesen Berufsgruppen grundsätzlich und unter Strafandrohung (§ 203 StGB¹) nicht erlaubt.

Hier also die nach meiner Erfahrung sehr oft zu beobachtenden Mißstände:

1. Kopien von an das Familiengericht adressierten Antragsschreiben, weiteren Parteischreiben und gar psychologischen Sachverständigengutachten gelangen ohne Einverständnis und oft ohne Wissen der Parteien zum Jugendamt.

Dies verstößt gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von familienrechtlichen Verfahren (§170 GVG², § 624 (4) ZPO³) und gegen die richterliche Diskretionspflicht (strafbewehrt nach § 203 StGB). Dem Jugendamt genügen wenige Angaben (nämlich zur Rechtshängigkeit eines Verfahrens sowie zu Namen und Adressen der Parteien), um entsprechend eigener Vorschriften tätig zu werden (§ 17 (3) SGB VIII⁴).

Die Folge solchen ungesetzlichen Vorgehens sind u.a.:

- Die Unbefangenheit des Jugendamtsmitarbeiters wird gefährdet, die Beratungstätigkeit (z.B. nach § 17 SGB VIII) wird erschwert, der Streit der Parteien eskaliert regelmäßig.
- Das Jugendamt steht vor einem Problem der Datenspeicherung. Eine Rechtsgrundlage für das Aufbewahren solcher Schriftstücke gibt es nicht. Gespeichert werden dürfen nur Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Fachbehörde erforderlich sind. Das

1 Strafgesetzbuch

2 Gerichtsverfassungsgesetz

3 Zivilprozeßordnung

4 Sozialgesetzbuch VIII (Gesetzl. Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe).

Jugendamt hat zu seiner Aufgabenerfüllung (z.B. Beratung, Berichterstattung) aber selber Daten bei den Betroffenen zu erheben (§§61 ff SGB VIII).

2. Die Berichte des Jugendamtes für das Gericht (§ 50 SGB VIII) enthalten oft personenbezogene Daten über Einzelpersonen, die nicht bei diesen, sondern ohne Einverständnis bei anderen erhoben wurden oder die dem Jugendamtsmitarbeiter „sonst bekannt“ wurden. So kommt dann beispielsweise ein Vater zu Wort, der Behauptungen über persönlichste Verhältnisse der Mutter aufstellt und umgekehrt. Es handelt sich bei solchen Daten um Drittgeheimnisse, deren Weitergabe an das Gericht eigentlich grundsätzlich nicht erlaubt ist, es sei denn, die Betroffenen sind bezüglich jeder Einzeltatsache damit einverstanden oder es wird ein anderer rechtfertigender Grund (z.B. „Notstand“) für das Vorgehen genannt.

Ansonsten müßte ein Jugendamtsmitarbeiter eigentlich eine Strafanzeige nach § 203 StGB riskieren.

3. Auch psychologische Sachverständigengutachten enthalten oft Verletzungen der beruflichen Diskretionspflicht. Man findet dann z.B. wiederum Behauptungen einer Partei über die andere im Sinne von Einzelangaben/ Drittgeheimnissen des § 203 StGB. Leider ist dieser Mißstand offenbar so sehr Alltag, daß er niemandem mehr aufzufallen scheint. Dabei ist auch dieses Vorgehen ein Straftatbestand und besonders geeignet, den Streit der Parteien anzufachen.

Darüber hinaus berichten Psychologen oft über einzelne Tatsachen, die mit ihrer Beweisführung nichts zu tun haben, den Streit aber ebenfalls oft anfachen. Das ist auch verboten.

Man kann sich nun fragen, wer von diesen an sich strafbaren Mißständen profitiert, die doch den betroffenen Eltern und Kindern durch Streitverschärfung schaden und deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung oft eklatant verletzen.

Die Antwort ist einfach: Es profitieren von Streitverschärfung zunächst Gutachter, Verfahrenspfleger, Umgangsbegleiter und Rechtsanwälte in klingender Münze. Unfleißige Richter wälzen „Ermittlungsarbeit“ auf Jugendämter und Psychologen ab. Jugendamtsmitarbeiter profitieren wenigstens psychologisch: Sie dürfen sich als Ermittler und geachtete Vorentscheider fühlen, obwohl sie in Sorgerechtsverfahren zunächst bzw. in der Regel gar nicht Verfahrensbeteiligte sind, sondern anzuhörende „Dritte“. (Diese Tatsache wird von dem GWG⁵- Chef Dr. Dr. (Univ. Prag)

5 Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichtspsychologie, eine Psycho- GbR mit Sitz in München

Salzgeber gern anders dargestellt.)

Ob Jugendamtsmitarbeiter und Richter manchmal auch in klingender Münze profitieren? Ich weiß es nicht. Manche Jugendamtsmitarbeiter sollen aber halbtags als Verfahrenspfleger auf eigene Rechnung tätig sein.

Gesucht

wird nun ein **engagierter Rechtsanwalt**, der gegen die genannten, dem VafK- Vorstand bekannten Mißstände (und eben nicht gegen einen Vater oder eine Mutter oder gegen ein Kind) in einem konkreten Verfahren vorzugehen bereit ist.

Es wäre vermutlich ein Befreiungsschlag mit Auswirkungen auf viele Familien.

Meine Hilfe biete ich hiermit an. Diskretion wird zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

W. Meißner

MeissnerMax@gmx.de